

Berufung des ständigen Stellvertreters der Landesbischöfin

Die Landessynode möge beschließen:

Die Landessynode bestimmt gemäß Art. 71 Abs 1 Satz 1 KVerfEKM, auf Vorschlag von Landesbischöfin Junkermann Propst Dr. Stawenow zu ihrem ständigen Stellvertreter zu berufen.

Begründung:

Gemäß Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Art. 71 Abs. 1 Satz 1 KVerfEKM) bestimmt die Landessynode auf Vorschlag der Landesbischöfin/des Landesbischofs einen der Regionalbischöfe mit Sitz im Freistaat Thüringen zum ständigen Stellvertreter der Landesbischöfin/des Landesbischofs in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

Die I. Landessynode hat auf ihrer 11. Tagung am 13. April 2013 Propst Kamm zum ständigen Stellvertreter der Landesbischöfin berufen. Propst Kamm tritt zum 1. Dezember 2018 in den Ruhestand ein. Deshalb wird die Nachwahl eines ständigen Stellvertreters notwendig.

Gemäß Art. 66 Abs. 2 KVerfEKM wird vor der Wahl des ständigen Stellvertreters der Landesbischöfin der EKM jeweils das Benehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und mit der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland hergestellt. Dieses Benehmen ist hergestellt.